Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 6. Wahlperiode: 1963-67

12.01.1965 - Nr. 47 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

6. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 47

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 12. Januar 1965

Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung an Beamte, Richter und Versorgungsberechtigte

Der Senat läßt der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung an Beamte, Richter und Versorgungsberechtigte zugehen und bittet die Bürgerschaft (Landtag), den Entwurf gemäß Artikel 99 der Bremischen Landesverfassung als dringlich zu behandeln und ihn zu beschließen.

Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften im Lande Bremen sind am 15. Dezember 1964 gemäß § 97 des Bremischen Beamtengesetzes an der Vorbereitung des Gesetzentwurfes beteiligt worden. Die Deputation für Inneres hat sich am 17. Dezember 1964 mit dem Gesetzentwurf befaßt. Eine von ihr beschlossene Änderung ist in dem Entwurf berücksichtigt worden. Die Finanzdeputation hat den Entwurf in ihrer Sitzung am 22. Dezember 1964 gebilligt.

Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung an Beamte, Richter und Versorgungsberechtigte

Der Senat verkündet hiermit das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Geltungsbereich

In jedem Jahre erhalten eine Zuwendung besonderer Art nach diesem Gesetz

1. Beamte der Freien Hansestadt Bremen, der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven sowie der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Beamter im Sinne dieses Gesetzes ist, wer Dienstbezüge nach dem Bremischen Besoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. November 1964 (Brem. GBl. S. 159), Unterhaltszuschuß nach der Verordnung über den Unterhaltszuschuß an Beamte im Vorbereitungsdienst vom 3. September 1963 (Brem. GBl. S. 153) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 3. November 1964 (Brem. GBl. S. 180) oder Unterhaltsbeihilfe als Dienstanfänger erhält.
2. Richter der Freien Hansestadt Bremen mit Ausnahme der ehrenamtlichen Richter,
3. ehrenamtliche Amtsvorsteher,
4. ehrenamtliche Magistratsmitglieder der Stadt Bremerhaven,

5. Versorgungsberechtigte, deren Versorgungsbezüge die in Nr. 1 genannten Dienstherren zu tragen haben.

§ 2

Zusammensetzung der Zuwendung

Die Zuwendung besteht aus einem Grundbetrag für jeden Berechtigten und einem Sonderbetrag für Kinder.

§ 3

Anspruchsvoraussetzungen für Beamte und Richter

(1) Voraussetzung für den Anspruch ist, daß die Berechtigten

1. am 1. Dezember in einem der in § 1 Nr. 1 bis 4 bezeichneten Rechtsverhältnisse zu einem der in § 1 Nr. 1 genannten Dienstherren stehen und außer infolge Ableistung des Grundwehrdienstes, einer Wehrübung oder des zivilen Ersatzdienstes nicht für den gesamten Monat Dezember ohne Bezüge beurlaubt sind und
2. seit dem ersten nicht allgemein freien Tag des Monats Oktober ununterbrochen oder im laufenden Kalenderjahr insgesamt sechs Monate im öffentlichen Dienst (§ 6 Absatz 4 Bremisches Besoldungsgesetz) stehen oder gestanden haben und
3. nicht in der Zeit bis einschließlich 31. März des folgenden Jahres aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, aus dem Dienst der in § 1 Nr. 1 genannten Dienstherren ausscheiden.

(2) Auf die nach Absatz 1 Nr. 2 im Monat Oktober beginnende Wartezeit wird angerechnet

1. die Zeit, für die dem Berechtigten Versorgungsbezüge im Sinne des § 4 Absatz 2 zugestanden haben,
2. die Zeit, während der der Berechtigte den Grundwehrdienst oder eine Wehrübung oder den zivilen Ersatzdienst abgeleistet hat.

(3) Ist die Zuwendung gezahlt worden, obwohl sie nach Absatz 1 Nr. 3 nicht zustand, so ist sie in voller Höhe zurückzuzahlen.

§ 4

Anspruchsvoraussetzungen für Versorgungsempfänger

(1) Voraussetzung für den Anspruch auf die Zuwendung der in § 1 unter Nr. 5 genannten Berechtigten ist, daß

1. ihnen für den ganzen Monat Dezember laufende Versorgungsbezüge zustehen oder nur deshalb nicht zustehen, weil sie zur Ableistung des Grundwehrdienstes oder einer Wehrübung oder des zivilen Ersatzdienstes einberufen sind,
2. sie nicht in der Zeit bis einschließlich 31. März des folgenden Jahres ihren Anspruch auf Versorgungsbezüge aus eigenem Verschulden verlieren.

(2) Versorgungsbezüge im Sinne von Absatz 1 sind:

1. Ruhegehalt, Witwengeld, Witwergeld, Waisengeld, Unterhaltsbeitrag,
2. Übergangsbezüge nach dem Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes.

(3) Ist die Zuwendung gezahlt worden, obwohl sie nach Absatz 1 Nr. 2 nicht zustand, so ist sie in voller Höhe zurückzuzahlen.

§ 5

Ausschlußtatbestände

Keine Zuwendung erhalten

1. Personen, deren Bezüge für den Monat Dezember auf Grund einer Disziplinarmaßnahme teilweise einbehalten werden, es sei denn, daß die einbehaltenen Bezüge nachzuzahlen sind,
2. Versorgungsempfänger, deren Bezüge für den Monat Dezember nach § 149 des Bremischen Beamtengesetzes ruhen,
3. Versorgungsempfänger, die für den Monat Dezember einen Unterhaltsbeitrag durch Gnadenerweis oder Disziplinarentscheidung erhalten.

§ 6

Grundbetrag für Beamte und Richter

(1) Als Grundbetrag werden dreiunddreißigeindrittel vom Hundert der nach dem Besoldungsrecht für den Monat Dezember maßgebenden Bezüge gewährt, und zwar auch dann, wenn dem Berechtigten die Bezüge für diesen Monat nur teilweise zustehen. Bezüge im Sinne des Satzes 1 sind:

1. Die Dienstbezüge im Sinne des § 2 des Bremischen Besoldungsgesetzes mit Ausnahme des Kinderzuschlags,
2. die Unterhaltszuschüsse und Unterhaltsbeihilfen,
3. die Entschädigung der ehrenamtlichen Amtsvorsteher,
4. die Entschädigung der ehrenamtlichen Magistratsmitglieder der Stadt Bremerhaven.

(2) Als Grundbetrag werden mindestens gewährt

für Ledige, Verwitwete und Geschiedene	80,— DM
für Verheiratete	100,— DM

(3) Hat der Berechtigte nicht während des gesamten Kalenderjahres Bezüge auf Grund einer Tätigkeit im Dienst der in § 1 Nr. 1 genannten Dienstherren oder vor einer Versetzung in den Dienst dieser Dienstherren von einem anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherren oder laufende Versorgungsbezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis erhalten, so vermindert sich der Grundbetrag um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den ihm keine Bezüge zugestanden haben.

§ 7

Grundbetrag für Versorgungsempfänger

Der Grundbetrag wird in Höhe von dreiunddreißigeindrittel vom Hundert der dem Berechtigten für den Monat Dezember vor Anwendung der Ruhensvorschriften (§§ 148, 150 des Bremischen Beamtengesetzes und entsprechender Vorschriften) und Anrechnungsvorschriften zustehenden laufenden Versorgungsbezüge (§ 4 Absatz 2) gewährt. § 6 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 8

Sonderbetrag für Kinder

Neben dem Grundbetrag wird für jedes kinderzuschlagsberechtigende Kind, für das für den Monat Dezember Kinderzuschlag zusteht, ein Sonderbetrag von zwanzig Deutsche Mark gewährt. Den Sonderbetrag erhält der Kinderzuschlagsberechtigte. Steht ihm nur der halbe Kinderzuschlag zu, so erhält er auch den Sonderbetrag für das Kind nur zur Hälfte.

§ 9

Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften

Die Zuwendungen nach diesem Gesetz sind bei der Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften (§ 7) zu berücksichtigen. Die bei der Anwendung von Ruhensvorschriften maßgebenden Höchstgrenzen sind für die Gewährung der Zuwendung für den Monat Dezember um dreiunddreißigeindrittel vom Hundert und um den Sonderbetrag nach § 8 zu erhöhen. Der Sonderbetrag oder ein entsprechender Betrag wird für jeden Berechtigten nur einmal gewährt.

§ 10

Anrechnung von Leistungen

Wird an Beamte an öffentlich-rechtlichen Kredit- oder Versicherungsanstalten, die der Aufsicht der Freien Hansestadt Bremen unterstehen, auf Grund anderer Rechts-, Verwaltungs- oder sonstiger Vorschriften oder aus einem sonstigen Grunde eine Weihnachtszuwendung oder eine entsprechende Leistung im Zusammenhang mit dem Weihnachtsfest, oder eine sonstige der Zuwendung nach diesem Gesetz vergleichbare oder entsprechende Zuwendung oder Zulage (z. B. 13. Monatsgehalt oder Bruchteile davon) gewährt, so wird diese Zuwendung, Leistung oder Zulage auf die Zuwendung nach diesem Gesetz angerechnet.

§ 11

Stichtag

Für die Gewährung und Bemessung der Zuwendung sind die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse am 1. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres maßgebend.

§ 12

Zahlungsweise

Die Zuwendung ist mit den laufenden Bezügen für den Monat Dezember zu zahlen.

§ 13

Zuwendung an Empfänger von Amtsbezügen

Dieses Gesetz gilt auch für die Empfänger von Amtsbezügen und für Empfänger laufender Versorgungsbezüge aus diesem Personenkreis. Bei den Empfängern von Amtsbezügen richtet sich der Grundbetrag nach der Höhe der sich aus § 1 Absatz 1 des Senatsgesetzes vom 29. November 1949 (Sa Brem R 1101 — a — 1) ergebenden Bezüge. Für die Empfänger laufender Versorgungsbezüge aus diesem Personenkreis ist Versorgungsbezug auch das Übergangsgeld.

§ 14

(1) Dieses Gesetz gilt entsprechend für:

1. ehemalige Angestellte und deren Hinterbliebene, die einen Anspruch auf Zusatzrente nach dem Gesetz betreffend Alters- und Hinterbliebenen-Versorgung der bremischen Angestellten vom 19. Dezember 1952 (Sa Brem R 2043 — a — 1) erworben haben,
2. ehemalige Angestellte und deren Hinterbliebene, denen nach dem Senatsbeschluß vom 19. August 1949 Versorgungsansprüche in Höhe beamtenrechtlicher Versorgungsbezüge zuerkannt worden sind,
3. ehemalige Polizeibedienstete und deren Hinterbliebene, die nach dem Senatsbeschluß vom 14. September 1951 eine laufende Unterstützung in Höhe beamtenrechtlicher Versorgungsbezüge erhalten,
4. Versorgungsempfänger der früheren von der Freien Hansestadt Bremen übernommenen Versorgungskassen,
5. ehemalige Hebammen, die auf Grund des Gesetzes, betreffend die Alters- und Invalidenunterstützung der Hebammen vom 4. Dezember 1930 (Sa Brem R 2124 — a — 1) eine laufende Unterstützung erhalten,
6. ehemalige Arbeiter und Angestellte und deren Hinterbliebene, die von der Bremischen Ruhelohnkasse Bezüge erhalten.
7. Angehörige der Gustav-Teichmann-Stiftung und deren Hinterbliebene, die von der Bremischen Ruhelohnkasse Bezüge erhalten.
8. ehemalige Angestellte und Arbeiter der Stadt Bremerhaven und deren Hinterbliebene, die Versorgungsbezüge nach der Ruhegeldordnung für die Angestellten der Stadt Wesermünde vom 5. Januar 1925 in der Fassung der Ortsgesetze vom 15. Juni 1957 (Brem. GBl. S. 136) und vom 18. Mai 1960 (Brem. GBl. S. 69) erhalten.
9. ehemalige Angestellte und Arbeiter der Stadt Bremerhaven und deren Hinterbliebene, die eine zusätzliche Rente nach dem Ortsgesetz betreffend eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten der Stadt Bremerhaven vom 24. März 1956 (Brem. GBl. S. 31) in der Fassung des Ortsgesetzes vom 5. Dezember 1956 (Brem. GBl. S. 155) oder nach dem Ortsgesetz betreffend eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der invalidenversicherungspflichtigen Beschäftigten (Arbeiter) der Stadt Bremerhaven vom 24. März 1956 (Brem. GBl. S. 33) in der Fassung des Ortsgesetzes vom 5. Dezember 1956 (Brem. GBl. S. 155) erhalten.

(2) Bei den in Absatz 1 Nr. 8 und 9 genannten Personen werden als Grundbetrag dreiunddreißigeindrittel vom Hundert der dem Berechtigten für den Monat Dezember zu zahlenden Bezüge gewährt; § 7 ist nicht anzuwenden.

§ 15

Übergangsregelung für 1964

Für 1964 bleiben die Rechte, die durch die bisherigen Vorschriften über die Gewährung einer Weihnachtszuwendung begründet worden sind, in voller Höhe gewahrt. Zahlungen, die für 1964 auf Grund dieser Vorschriften geleistet worden sind, werden in voller Höhe auf Zahlungen nach diesem Gesetz angerechnet.

§ 16

Änderung des Bremischen Beamtengesetzes

§ 91 des Bremischen Beamtengesetzes in der Fassung des Artikels 8 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes vom 17. November 1964 (Brem. GBl. S. 135) tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1964 außer Kraft.

§ 17

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1964 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Durch die Tarifverträge vom 24. November 1964 ist vereinbart worden, den Angestellten und Arbeitern im öffentlichen Dienst für die Jahre 1964, 1965 und 1966 an Stelle der bisherigen Weihnachtszuwendung eine besondere Zuwendung in Höhe von dreiunddreißigeindrittel vom Hundert eines Monatsbezuges zu gewähren. Bund und Länder sind sich darüber einig, daß aus Gründen der Gleichbehandlung für die Beamten, Richter und Versorgungsberechtigten eine entsprechende Regelung getroffen werden soll. Da es sich bei der Zahlung eines Drittels eines Monatsbezuges nicht mehr um eine Weihnachtszuwendung im Sinne der früheren Regelung sondern um eine Sozialleistung besonderer Art handelt, kann auf § 91 des Bremischen Beamtengesetzes in der Fassung des Artikels 8 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes vom 17. November 1964 (Brem. GBl. S. 135) als Rechtsgrundlage für die Neuregelung nicht mehr zurückgegriffen werden. Es ist vielmehr notwendig, die Neuregelung durch Gesetz vorzunehmen.

Der vorliegende Entwurf lehnt sich unter Berücksichtigung der bremischen Verhältnisse inhaltlich eng an einen entsprechenden Gesetzentwurf des Bundes, der die wesentlichen Bestimmungen der Tarifverträge unter Anpassung an das Beamtenrecht auch für die Beamten übernimmt, an. Abweichend von der tarifvertraglichen Regelung und dem Gesetzentwurf des Bundes ist jedoch die Gewährung eines Mindestbetrages in Höhe der Sätze der bisherigen Weihnachtszuwendung (80 und 100 DM) vorgesehen. Dadurch soll verhindert werden, daß sich insbesondere einige Gruppen von Versorgungsempfängern durch die Neuregelung verschlechtern.

II. Zur Einzelregelung

Zu § 1

Der anspruchsberechtigte Personenkreis ist gegenüber dem von § 1 des durch Artikel 8 Absatz 2 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes vom 17. November 1964 (Brem. GBl. S. 135) aufgehobenen Gesetzes über die Zahlung der Weihnachtszuwendung an die bremischen Beamten erfaßten Personenkreis lediglich um die ehrenamtlichen Magistratsmitglieder der Stadt Bremerhaven, die nicht schlechter gestellt werden sollen als die ehrenamtlichen bremischen Amtsvorsteher, erweitert worden.

Zu § 2

§ 2 bestimmt, daß sich die Zuwendung aus einem Grundbetrag für jeden Berechtigten und einem Sonderbetrag für Kinder zusammensetzt.

Zu §§ 3 und 4

Die Gestaltung der Anspruchsvoraussetzungen für Beamte, Richter und Versorgungsberechtigte entspricht unter Anpassung an das Beamtenrecht der tarifvertraglichen Regelung.

Zu § 5

Die Gewährung der besonderen Zuwendung stellt eine Anerkennung für geleistete treue Dienste dar. Es erscheint daher gerechtfertigt, in Übereinstimmung mit dem Entwurf des Bundes die in Nr. 1 und Nr. 3 genannten Personengruppen von der Zahlung einer Sonderzuwendung auszuschließen. Durch Nr. 2 werden diejenigen Versorgungsempfänger von der Gewährung einer Zuwendung ausgenommen, deren Versorgungsbezüge ruhen, weil sie nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind oder ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland haben.

Zu § 6

Absatz 1 bestimmt für die in § 1 Nr. 1 bis 4 genannten Berechtigten, wonach sich der Grundbetrag bemißt.

Absatz 2 enthält in Abweichung von der tarifvertraglichen Regelung und dem Entwurf des Bundes eine Mindestbetragbestimmung, durch die sichergestellt werden soll, daß als Grundbetrag mindestens die Sätze der bisherigen Weihnachtszuwendung in Höhe von 80 DM und 100 DM zu gewähren sind.

Die in Absatz 3 vorgesehene Bestimmung lehnt sich eng an eine entsprechende Regelung in den Tarifverträgen an.

Zu § 7

Satz 1 legt entsprechend einer gleichlautenden Vorschrift in dem Entwurf des Bundes die Bemessungsgrundlage für die Versorgungsempfänger fest. Durch Satz 2 soll erreicht werden, daß auch den Versorgungsempfängern als Grundbetrag mindestens 80 DM oder 100 DM zu gewähren sind.

Zu § 8

§ 8 sieht entsprechend der tarifvertraglichen Regelung die Gewährung eines Sonderbetrages von 20 DM für jedes im Monat Dezember kinderzuschlagberechtigende Kind vor.

Zu § 9

§ 9 übernimmt eine gleichlautende Vorschrift aus dem Entwurf des Bundes. Die Vorschrift bestimmt, daß und in welcher Form die Zuwendung nach diesem Gesetz bei der Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften zu berücksichtigen ist.

Zu § 10

Gemäß § 20 Abs. 3 des Bremischen Besoldungsgesetzes können Beamten an öffentlich-rechtlichen Kredit- und Versicherungsanstalten, die der Aufsicht des Landes Bremen unterstehen, mit Zustimmung der Senatskommission für das Personalwesen besondere Leistungen gewährt werden. Durch § 10 soll erreicht werden, daß derartige Leistungen, soweit sie einen Zusammenhang mit dem Weihnachtsfest aufweisen, auf die Zuwendung nach diesem Gesetz anzurechnen sind.

Zu § 11

§ 11 knüpft hinsichtlich der rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse für die Gewährung und Bemessung der Zuwendung an den 1. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres als Stichtag an.

Zu § 12

Diese Vorschrift legt die Zahlungsweise für die Zuwendung fest.

Zu § 13

Satz 1 bezieht die Empfänger von Amtsbezügen (Senatoren) und die Empfänger laufender Versorgungsbezüge aus diesem Personenkreis in den Geltungsbereich des Gesetzes ein. Satz 2 bestimmt, wonach sich der Grundbetrag bei den Empfängern von Amtsbezügen bemißt. Veränderungen in dem erfaßten Personenkreis gegenüber der Handhabung bei der Gewährung der Weihnachtszuwendung treten damit nicht ein.

Zu § 14

Absatz 1 sieht eine entsprechende Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes für die in Nr. 1 bis 9 genannten Personengruppen vor. Die Einbeziehung dieser Personengruppen ist deshalb gerechtfertigt, weil sie bisher eine Weihnachtszuwendung erhalten haben.

Die Regelung in Absatz 2 ist auf Grund der Ausgestaltung der Bremerhavener Ortsgesetze, betreffend die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten und Arbeiter der Stadt Bremerhaven, notwendig, um unerwünschte Ergebnisse zu vermeiden.

Zu § 15

Diese Vorschrift ist als Übergangsregelung für 1964 notwendig. Durch Satz 1 soll sichergestellt werden, daß für 1964 der Besitzstand in voller Höhe gewahrt bleibt. Satz 2 bestimmt die Anrechnung der für 1964 gezahlten Weihnachtszuwendung nach der bisherigen Regelung auf die nach diesem Gesetz zu gewährende besondere Zuwendung.

Zu § 16

Da es sich bei der Zahlung von 33⅓ vom Hundert eines Monatsbezuges nicht mehr um eine Weihnachtszuwendung, sondern um eine Sozialleistung besonderer Art handelt, ist § 91 des Bremischen Beamtengesetzes in der Fassung des Artikels 8 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes vom 17. November 1964 (Brem. GBl. S. 135) gegenstandslos geworden. § 16 sieht deshalb die Aufhebung dieser Bestimmung vor.

Zu § 17

Da die Neuregelung bereits für 1964 wirksam werden soll, ist der 1. Dezember als Datum des Inkrafttretens vorgesehen.

Carl Schünemann Bremen